

**Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister**

Anlage I

36. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in
der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 23. November 1978

vom Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. November 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1.) Das gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 als Bestandteil der Satzung geltende Straßenreinigungsverzeichnis wird in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang geändert.

2.) Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, (Frontlänge) und die Reinigungsklasse (Abs. 4).“

3.) Der § 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungsklasse 08	0,15 €
Reinigungsklasse 42	1,34 €
Reinigungsklasse 45	4,54 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner-

und überörtlichen Verkehr dient, beträgt die Benutzungsgebühr monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungsklasse 10	0,15 €
Reinigungsklasse 11	0,70 €
Reinigungsklasse 20	0,25 €
Reinigungsklasse 21	0,79 €
Reinigungsklasse 22	1,34 €
Reinigungsklasse 23	1,88 €
Reinigungsklasse 25	2,98 €
Reinigungsklasse 30	0,34 €
Reinigungsklasse 32	1,43 €
Reinigungsklasse 33	1,98 €
Reinigungsklasse 35	3,07 € "

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2016

gez. Clausen, Oberbürgermeister